

**Konsularvertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik China**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Volksrepublik China haben, von dem Wunsch geleitet, ihre konsularischen Beziehungen zu entwickeln, den Schutz ihrer staatlichen Interessen und der Rechte und Interessen ihrer Staatsbürger zu erleichtern und damit zur weiteren Entwicklung der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten beizutragen, beschlossen, diesen Konsularvertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik:

Oskar F i s c h e r
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

Die Volksrepublik China:

W u Xueqian
Staatskommissar und
Minister für Auswärtige Angelegenheiten,

die folgendes vereinbart haben:

K a p i t e l I

Definitionen

Artikel 1

(1) In diesem Vertrag bedeuten die nachstehenden Begriffe:

1. „Konsularische Vertretung“ ein Generalkonsulat, ein Konsulat, ein Vizekonsulat und eine Konsularagentur;
2. „Konsularbezirk“ das Gebiet, auf dem eine konsularische Vertretung berechtigt ist, konsularische Funktionen auszuüben;
3. „Leiter der konsularischen Vertretung“ den Generalkonsul, Konsul, Vizekonsul oder Konsularagenten, der vom Entsendestaat mit der Leitung einer konsularischen Vertretung beauftragt ist;
4. „Konsularische Amtsperson“ eine Person, einschließlich des Leiters der konsularischen Vertretung, die vom Entsendestaat mit der Wahrnehmung konsularischer Funktionen beauftragt ist;
5. „Konsularangestellter“ eine Person, die in der konsularischen Vertretung administrative, technische oder Dienstleistungsaufgaben erfüllt;
6. „Angehörige der konsularischen Vertretung“ eine konsularische Amtsperson und einen Konsularangestellten;
7. „Familienangehöriger“ den Ehegatten des Angehörigen der konsularischen Vertretung und seine Kinder, soweit diese Personen dem Haushalt des Angehörigen der konsularischen Vertretung angehören und von ihm unterhalten werden;
8. „Angehöriger des privaten Hauspersonals“ eine Person, die ausschließlich im privaten Dienst eines Angehörigen der konsularischen Vertretung beschäftigt ist;
9. „Konsularräumlichkeiten“ Gebäude oder Gebäudeteile sowie dazugehörende Grundstücke, die, ungeachtet der Eigentumsverhältnisse, ausschließlich für konsularische Zwecke genutzt werden;
10. „Konsulararchiv“ den dienstlichen Schriftwechsel, Chiffre, Dokumente, Bücher und technische Arbeitsmittel der konsularischen Vertretung sowie Einrichtungsgegenstände, die zu ihrer Aufbewahrung und ihrem Schutz bestimmt sind;
11. „Schiff des Entsendestaates“ jedes Wasserfahrzeug, mit Ausnahme von Kriegsschiffen, das rechtmäßig unter der Flagge des Entsendestaates fährt;

12. „Luftfahrzeug des Entsendestaates“ jedes zivile Luftfahrzeug, das rechtmäßig die Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen des Entsendestaates trägt;

13. „Staatsbürger des Entsendestaates“

- a) in bezug auf die Deutsche Demokratische Republik alle Personen, die nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind;
- b) in bezug auf die Volksrepublik China die Personen, die die Staatsbürgerschaft der Volksrepublik China besitzen.

(2) Die Bestimmungen dieses Vertrages in bezug auf Staatsbürger des Entsendestaates finden, sofern der Zusammenhang es erlaubt, auch auf juristische Personen Anwendung.

K a p i t e l II

Errichtung von konsularischen Vertretungen, Ernennung und Beendigung der Tätigkeit von Angehörigen der konsularischen Vertretung

Artikel 2

Errichtung von konsularischen Vertretungen

(1) Eine konsularische Vertretung kann im Empfangsstaat nur mit dessen Zustimmung errichtet werden.

(2) Der Sitz der konsularischen Vertretung, ihr Rang, der Konsularbezirk und die Anzahl der Angehörigen der konsularischen Vertretung sowie jede diesbezügliche Änderung werden zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat vereinbart.

Artikel 3

Ernennung und Zulassung des Leiters der konsularischen Vertretung

(1) Der Entsendestaat übermittelt dem Empfangsstaat auf diplomatischem Weg das Konsularpatent des Leiters der konsularischen Vertretung. Darin sind der Vor- und Zuname des Leiters der konsularischen Vertretung, sein Rang sowie der Sitz der konsularischen Vertretung und der Konsularbezirk zu bezeichnen.

(2) Der Leiter der konsularischen Vertretung darf seine Funktionen erst nach Erteilung des Exequaturs durch den Empfangsstaat ausüben. Die Erteilung des Exequaturs soll kurzfristig erfolgen. Bis dahin kann der Empfangsstaat dem Leiter der konsularischen Vertretung gestatten, seine Funktionen vorläufig auszuüben. Lehnt der Empfangsstaat die Erteilung des Exequaturs ab, ist er nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(3) Nach der Erteilung des Exequaturs oder der vorläufigen Zulassung des Leiters der konsularischen Vertretung ergreift der Empfangsstaat die erforderlichen Maßnahmen, um es dem Leiter der konsularischen Vertretung zu ermöglichen, seine Funktionen wahrzunehmen und die ihm nach diesem Vertrag zustehenden Rechte, Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten in Anspruch zu nehmen.

Artikel 4

Zeitweilige Leitung der konsularischen Vertretung

(1) Kann der Leiter der konsularischen Vertretung aus irgendeinem Grund seine Funktionen nicht ausüben oder ist seine Stelle zeitweilig unbesetzt, kann der Entsendestaat eine konsularische Amtsperson der betreffenden oder einer seiner anderen konsularischen Vertretungen im Empfangsstaat oder ein Mitglied des diplomatischen Personals seiner diplomatischen Mission im Empfangsstaat mit der zeitweiligen Leitung der konsularischen Vertretung beauftragen.